

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Großbeeren

§ 1 – Zuwendungen

1. Die Gemeinde Großbeeren gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen für:
 - a) einen nicht zweckgebundenen Vereinszuschuss in Höhe von 150,00 EUR/Jahr auf formlosen schriftlichen Antrag an alle im Gemeindegebiet ansässigen eingetragenen Vereine und kommunalen Untergliederungen gemeinnütziger Vereine mit Wirkungskreis im Gemeindegebiet.
 - b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung, der Seniorenbegegnung, der Kultur- und Sportförderung sowie der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Gemeinde Großbeeren einsetzen. Vereine und Verbände, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Großbeeren haben, müssen diese Maßnahmen im Gemeindegebiet erbringen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Großbeeren entschieden.
3. Zuwendungsanträge können nur für das laufende Jahr bzw. für Maßnahmen im aktuellen Jahr gestellt werden.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

1. Mit der Antragstellung wird die Zuwendungsrichtlinie anerkannt. Zuwendungen sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. Dabei ist der Zweck der Zuwendung exakt anzugeben. Der Antrag soll spätestens am 31. März des laufenden Jahres der Gemeinde vorliegen.
2. Der Eigenanteil des Antragstellers soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Bei der Bewilligung von Zuwendungen muss die Gesamtfinanzierung gewährleistet und nachgewiesen sein.
3. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn alle Zuschuss- bzw. Förderungsmöglichkeiten durch Dritte ausgenutzt werden.
4. Über die Gewährung einer Zuwendung für Bau- und andere investive Maßnahmen entscheidet die Gemeindevertretung nach pflichtgemäßem Ermessen und Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel. Maßstab für die Höhe der Zuwendung soll dabei die Entlastung der Gemeinde von Pflichtaufgaben oder die aus Sicht der Gemeinde bestehende besondere Förderungswürdigkeit einer freiwilligen Aufgabenerfüllung im Interesse der Gemeinde sein.

§ 3 – Art und Umfang der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten, maximal 1500,- EUR. In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Zuwendung höher sein. Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbetrags-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.